



## Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 11. August 2020 / Nr. 580

### **Referendumsvorlagen aus der Aufräumsession 2020: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns**

Auszug an: Departement des Innern / Bildungsdepartement / Finanzdepartement / Baudepartement / Gesundheitsdepartement / St / RELEG (2) / DfPR (2) / PARLD / GSMat

Zugestellt am: 13. August 2020

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Aufräumsession 2020 (RRB 2020/401) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) beschliesst die Regierung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 9. Juni bis 20. Juli 2020 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 21. Juli 2020 rechtsgültig:
  - IX. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz (22.19.10);
  - Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz (22.19.11);
  - III. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung (22.19.12);
  - IV. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung (22.19.13);
  - IX. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (22.19.16);
  - II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (23.20.02);
  - Kantonsratsbeschluss über Beiträge zur Sicherstellung der kinder- und jugendpsychiatrischen Notfallversorgung im Kanton St.Gallen (34.20.09).
2.
  - a) Der II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital wird ab 21. Mai 2020 angewendet.
  - b) Der Kantonsratsbeschluss über Beiträge zur Sicherstellung der kinder- und jugendpsychiatrischen Notfallversorgung im Kanton St.Gallen wird ab 1. Juli 2020 angewendet.
  - c) Der Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz wird ab 1. September 2020 angewendet.



RRB 2020/580

- d) Folgende Erlasse werden ab 1. Januar 2021 angewendet:
- IX. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz;
  - III. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung;
  - IV. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung;
  - IX. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung.
3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

